

derjenige anzusehen ist, der es geschaffen hat. Wer bei der Herausgabe z. B. auf dem Titelblatt als Urheber angegeben ist, gilt allerdings gemäß dem neuen § 10 bis zum Gegenbeweis als Urheber des Werkes. Diese Bestimmung hat eine große Bedeutung, denn es kommt nicht so selten vor, daß Veröffentlichungen unter anderen Namen erfolgen, z. B. aus politischen Gründen. Es können also durch das neue Urheberrecht derlei Nichtigstellungen auch nachträglich erfolgen.

Wichtig ist die Bestimmung des Absatzes 3 vom Artikel V bezüglich Zweifel an der Übertragung von Urheberrechten. Hier wird verfügt, daß Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden, im Zweifel als nicht übertragen gelten, falls der Urheber seine Rechte einem andern überlassen hat. Einem solchen Umstand trägt in weitestgehender Vorsicht z. B. das Formular A für Verlagsverträge Rechnung, das von der Köpfer'schen Verlagsbuchhandlung herausgegeben wird, wo es im § 15 lautet: »Wird die Schutzfrist des Urheberrechts gesetzlich verlängert, so bleibt dieser Vertrag für die Dauer der Verlängerung in Kraft«. Besser ist aber eine noch allgemeinere Fassung, ungefähr des Inhalts, wie ich sie bei meinen Verlagsverträgen habe und wodurch mir z. B. bereits die Vorteile des neuen Gesetzes zufallen: »Bringen künftige Gesetze, insbesondere ein neues Urheberrecht, Änderungen der für vorliegende Vereinbarungen geltenden Gesetze, so treffen die Vor- und Nachteile die Verlagsbuchhandlung«. Es wäre zu wünschen, daß eine derartige Klausel in das Musterbeispiel eines Verlagsvertrags aufgenommen wird, wie es das Lehrbuch des Deutschen Buchhandels von Paschke und Rath veröffentlicht, welches dem angeführten Umstande noch nicht einmal in dem Umfange gerecht wird, wie es bereits durch das vorerwähnte Formular der Köpfer'schen Verlagsbuchhandlung geschieht.

Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes sind durchaus liberal gehalten, was insbesondere für Übersetzungen gilt, für deren Rechte noch die alten §§ 28, 29 und 47 in Betracht kommen. Die bisher erschienenen Bearbeitungen und Übersetzungen bleiben auch weiterhin erlaubt (Absatz 4 des V. Artikels), und die bezüglichen bereits erworbenen Rechte werden durch das neue Urhebergesetz nicht berührt. Laut Absatz 5 des Artikels V dürfen bisher erlaubte Vervielfältigungen und Nachbildungen, mit deren Herstellung am Tage des Wirksamkeitsbeginns des neuen Urhebergesetzes bereits begonnen war, vollendet und vorhandene Vorrichtungen zur Herstellung solcher Vervielfältigungen noch drei Jahre benutzt werden, die derart hergestellt und die am genannten Tage vorhandenen bisher erlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch weiterhin verbreitet werden. Erwähnen muß ich, daß keinerlei formelle Erschwerungen (z. B. behördliche Inventarisierung, Abstempelungen usw.) für die Ausnutzung dieses Rechtes festgelegt wurde, wie dies sonst bei derlei Anlässen gewöhnlich geschieht.

Nur mit Rücksicht auf Artikel 239 des Friedensvertrags von St. Germain legt der 1. Absatz des Artikels V fest, daß nach den neuen Bestimmungen ein Werk, wenn es nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895 »als im Inland erschienen« galt, auch weiterhin den Schutz im Inland, also in der Republik Österreich genieße, obgleich es nach den Bestimmungen des neuen Urhebergesetzes nicht mehr als im Inlande erschienen gilt. Diese Begünstigung kommt infolge des der österreichischen Republik aufgezwungenen Friedensvertrags insbesondere den Tschechen zugute, deren Land ja, mit Ausnahme der früher ungarischen Teile der Tschechoslowakei, bis 1918 zu Österreich gehörte, daher die dort herausgegebenen Werke »als im Inland erschienen gelten« und somit in Österreich geschützt sind.

Aber selbst diese harte Bestimmung hat zwei gute Seiten. Einerseits genießen nämlich unsere deutschen Brüder in der Tschechoslowakei mit den Tschechen zusammen diese Begünstigung, und zweitens hört von jetzt ab das bequeme honorarfreie Übersetzen der deutschen Werke in den österreichischen Nachfolgestaaten auf.

Denn nach Absatz 1 Artikel V tritt das neue Urhebergesetz mit dem ersten Tag des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonats in Wirksamkeit. Nachdem die Kundmachung laut

dem maßgebenden Ausdruck auf dem Staatsgesetzblatt am 28. Juli 1920 erfolgte, ist es bereits seit 1. August in Kraft getreten. An diesem Tage war das Staatsgesetzblatt allerdings noch nicht in den Händen der Bevölkerung, denn selbst die Abonnenten des Staatsgesetzblattes haben es erst am 3. August erhalten. Das neue Urhebergesetz war also schon in Wirksamkeit, bevor es selbst Fachkreisen zugänglich war.

Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Zuwachsverzeichnis Nr. 20 seit Abschluss des Katalogs Band II (Fortsetzung zu Nr. 207.)

C. Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst.

V. Geschichte des Buchhandels und des Buchdrucks in den einzelnen Ländern, Provinzen und Ortschaften.

- Almanach**, der bunte, auf das Jahr 1914. Wien und Leipzig, Deutsch-österreichischer Verlag, 1913. 8.
- Althoff**, Theodor, das Warenhaus in der Petersstrasse. Zur Eröffnung des Warenhauses Theodor Althoff in Leipzig. Leipzig 1914. 8.
- Axon**, William E. A., where was Sommariva's »Batrachomyomachia« printed? (In: The Library Association Record, Vol. XIV, Nr. 7.) London 1912. 8.
- Barwiński**, Eugeniusz, Ludwika Birkenmajera i Iana Lesia, sprawozdanie z poszukiwań w szwecyi dokonanych z ramienia akademii umiejętności. Krakow 1914. 8.
- Bauer**, Friedrich, Chronik der deutschen Schriftgiessereien. Im Auftrage des Vereins deutscher Schriftgiessereien aus Anlass der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik zu Leipzig 1914 bearbeitet. Frankfurt am Main 1914. 8.
- Behrmann**, H., die Landkarte als Kunstwerk. Von der geographisch-artistischen Anstalt Kümmerly & Frey in Bern zur Erinnerung an ihr sechzigjähriges Geschäfts-Jubiläum ihren Freunden gewidmet. 1852—1912. Bern, Zürich, Leipzig 1912. 8.
- Bemerkungen** über die Buchhändler-Ostermesse 1801, so wie über Buchhändler und den Deutschen Buchhandel überhaupt. (In: Allgemeiner Litterarischer Anzeiger 1801, Nr. 134—137.) o. O. 1801. 4.
- Benziger**, Karl J., Geschichte des Buchgewerbes im Fürstlichen Benediktinerstifte U. L. F. v. Einsiedeln. Nebst einer bibliographischen Darstellung der schriftstellerischen Tätigkeit seiner Konventualen und einer Zusammenstellung des gesamten Buchverlags bis zum Jahre 1798. Einsiedeln, Köln a. Rh., Waldshut 1912. 4. Mit 190 Abbildungen im Text und 2 Einschaltbildern.
- Berthold**, H., A.-G. — Berthold auf der Buchgewerbe-Ausstellung zu Leipzig, Mai bis Oktober 1914. (Beschreibung der Ausstellung.) Berlin im Juni 1914. 8.
- Bobbio**, Giacomo, fra tipi e copie. Autori — Editori — Tipografie — Clienti. Roma 1914. 8.
- Borromäushaus**, das neue, in Bonn. (In: Die Welt, 27. Band, Heft 23, Berlin 1913.) 4. Mit Abbildungen.
- Boysen & Maasch**, Gewerbe- und Architektur-Buchhandlung, Verlagskatalog 1889—1913. Hamburg, 1. Januar 1914. 8.
Darin: Kurzer Abriss der Geschichte der Firma.
- Braumüller**, Wilhelm, K. u. K. Hof- und Universitätsbuchhändler, Verlagskatalog 1836—1913. Wien 1914. 8.
Darin: Kurzer Abriss der Geschichte der Firma.
- Breitkopf & Härtel**, Abteilung für Notendruck, Zeitereignisse und Notendruck. Herausgegeben aus Anlass der Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914. Leipzig 1914. 8.
— — — technischer Bericht 1914. Herausgegeben zur Buchgewerblichen Weltausstellung. Leipzig 1914. qu.-8. Mit vielen Ansichten.
- Bruchmüller**, Wilhelm, kleine Chronik der Universität Leipzig von 1409—1914. Der Sonder-Ausstellung »Der deutsche Student« gewidmet. Leipzig 1914. 8. Mit Abbildungen.
- Brühl'sche** Universitäts-Buch- und Steindruckerei R. Lange. — Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei R. Lange in Giessen 1828—1914. Giessen 1914. qu.-8. Mit 8 Abbildungen.
- Buch**, das schweizerische. Le livre en Suisse. 1896—1914. Schweizerische Landesausstellung, Exposition Nationale Suisse, Bern 1914. Kollektivausstellung Schweizer. Verleger. Exposition collective d'éditeurs suisses. Bern 1914. 8.
- Büchermesse**, amerikanische. (In: Morgenblatt für gebildete Stände 1818 Nr. 211.) 4.
- Buchgewerbe**, das, in der Reichshauptstadt. Vier Jahrzehnte des Berliner Buchdrucks. Zur Ergänzung ihrer Vereinsgeschichte herausgegeben von der Berliner Typographischen Gesellschaft. Berlin 1914. 8.